

worden, daß das ausschließende Bierbraurecht auf die Landesordnung von 1482 begründet worden ist. Dort ist wenigstens dieses Recht durch das Gesetz anerkannt worden. Man glaubte, daß den Gewerben auch zustehe, Bier zu brauen; indessen gestattete man auch den Gemeinden, Bier zu brauen. Beide Rechte sind also mit einander begründet worden. Hundert Jahre später wurde die Tranksteuer in den Erblanden eingeführt, und da sagte man, daß nur das Bier besteuert werden solle, was zum Verkauf gebraut wird. Es ist richtig, die Steuer hat dieses Bedürfnis 200 Jahre lang frei gelassen; allein daraus kann keine Verjährung entstehen; denn wenn der Staat 200 Jahre lang ein Object nicht besteuern wollte, und besteuert es endlich, so kann man nicht sagen, daß eine Realbefreiung vorhanden sei. Das sind meine Ansichten, nach den ich auch noch heute glaube, daß die Tranksteuerbefreiung nicht als eine Realbefreiung anzusehen sei; ich glaube aber auch, daß die Entschädigung, wie sie approximativ bewilligt werden soll, noch den Maßstab übersteige, welcher im Gesetz angegeben worden ist.

Abg. Kunde: Wie sehr die Ansichten über diesen Maßstab verschieden sind, beweist der Umstand, daß gerade dieser Theil in der 1. Kammer die meisten Stimmen für sich hatte, gerade hier hat man geglaubt, daß die Ansprüche am wenigsten berücksichtigt worden seien. Die 1. Kammer hat nun einmal die Tranksteuer-Befreiung für eine Real-Befreiung gehalten, und wenn auch von unserer Seite immer festgehalten worden ist, daß sie eigentlich nicht dazu zu rechnen sei, so war der 1. Kammer doch nicht zu verdenken, wenn sie auch diesen Gegenstand zur Vorbehalts-Bedingung machte. Es ist, meine Herren, so viel über den Vorbehalt gesprochen worden; indessen mache ich Sie aufmerksam, welche von beiden Kammern zuerst diesen Vorbehalt ausgesprochen hat. Waren es nicht Sie, welche erklärten, daß Sie auf die Entschädigungsfrage nicht eingehen würden, wenn nicht das kürzere Verfahren der Vermessung und Bonitirung eintrete? Wenn nun von einer andern Seite gegen diesen Vorbehalt ein anderer Vorbehalt gesetzt worden ist, so scheint dieß in der Consequenz zu liegen, und nicht so viel Widersprechendes zu haben. Ein anderer Abgeordneter hat vorhin zwei Abgeordnete erwähnt, welche den vorliegenden Bericht unterschrieben haben, und drückt seine Verwunderung darüber aus, daß sie von ihrer Ansicht so schnell zurückgekommen seien. Der eine Abg., welcher zu diesen gehört, hat schon darauf geantwortet, und ich bin der andere Abg., welcher sich damals dagegen geäußert hat. Aber, meine Herren, wenn wir uns auch damals dagegen aussprachen, so hat doch die Kammer in so fern denen, welche Gründe der Billigkeit hervorhoben, Vor-schub geleistet, als sie einem großen Theile derjenigen, welche die Entschädigung ansprachen, diese zugesprochen hat. Ich war der Meinung, daß keiner Kategorie, welche damals in dem Gesetze zur Sprache kamen, die Entschädigung zu verwilligen sei; dessenungeachtet bewilligte die Kammer einem Theile die Entschädigung, und um so weniger darf man sich wundern, wenn der andere Theil, welcher gleichfalls diese Entschädigung

verlangt, um so fester auftritt. Unter diesen Umständen glaubte die Deputation bei dem Vergleiche, wo nicht mehr davon die Rede ist, den Rechtsgrund zu prüfen, sondern wo gegen das große Object das kleine verschwindet, von ihrer Ansicht abgehen zu müssen, die, wenn sie darauf beharrt hätte, das ganze Geschäft zerstört haben würde. Dieß sind die Gründe, welche die Deputation geleitet haben.

Abg. Richter (aus Zwickau): Ich habe alle Hochachtung für den Vergleich und seine wohlthätige Wirkung. Ich bin so gut wie ein anderer Abg. überzeugt, daß gar viele Rechts-sachen nur durch Vergleich auf angemessene und zweckmäßige Weise vermittelt werden können. Ich tadle auch nicht, wenn einzelne Personen, um einen Vergleich herbeizuführen, von ihrer frühern Meinung abgehen, bloß um einen Vergleich herbeizuführen. Allein ein Vergleich, wenn er wirklich ein erspriesslicher, ein wohl-gemeinter, ein alle Theile zufrieden stellender werden soll, muß doch auch ein Vergleich sein, bei welchem das Wörtchen: „gleich“ wenigstens einigermaßen die Hauptsache ausmacht. Mich dünkt aber, daß der Vergleich, welcher in einem andern Saale dieses Hauses angenommen worden ist, nicht so beschaffen sei, daß die geehrte Kammer von ihrem früheren Beschlusse in dieser Angelegenheit abgehen könne. Peremptorisch nennt man ihn; denn es wird in höflichen Ausdrücken erklärt, daß nur dann, wenn in aller und jeder Beziehung diese Bedingungen bewilligt werden, die projectirte Steuerbewilligung und Entschädigungsfrage zur Ausführung kommen soll. Nun dünkt mir, daß überhaupt die Art und Weise, wie der Antrag gemacht wird, uns nicht einzuschüchtern brauche, um von unserem früheren Beschlusse abzugehen. Einmal ist dieser nach einer so gründlichen Discussion und nach solchen Unterlagen gefaßt worden, daß man schwerlich schon aus diesem Grunde davon abgehen könne, und es ist so genau und zuverlässig uns bewiesen worden, daß die Tranksteuerbefreiten nie eine Entschädigung bekommen können, daß ich schon deshalb meine Zustimmung zu dieser Entschädigung nicht geben könnte. Ich sollte auch meinen, daß wir uns auch nicht durch die gedrohten Folgen von unserem früheren Beschlusse abschrecken lassen sollen. Was riskiren wir, wenn die projectirte Steuerentschädigung nicht angenommen wird? Ich für meinen Theil bleibe immer der Meinung, daß ich die Vortheile nicht einsehen kann, welche man sich verspricht. Gerade aus der Rücksicht, daß dieses Princip die geltend machen, welche die Entschädigung fordern, glaube ich der Kammer keinen großen Erfolg von dieser Steuerregulirung versprechen zu können; sie wird eher eine größere Ungleichheit herbeiführen, als die jetzige Ungleichheit ausgleichen. Das 2. wäre, daß die Entschädigungsangelegenheit nicht jetzt und auf die vorgeschlagene Weise zu Stande käme. Nun, es muß ja diese Entschädigungsfrage nicht jetzt entschieden werden; es ist ja eine Veranlassung dazu vorhanden und wir laufen nicht so große Gefahr dabei. Diese Frage mag doch aus-gesetzt bleiben, bis die ganze Vermessung des Landes erfolgt ist, sie mag dann erst erörtert werden und es wird noch Zeit genug dazu vorhanden sein. Alles in Allem betrachtet, verspreche ich